

## **Fischzuchtverein Schwäbisch Hall e.V. Fischereirichtlinien für Gäste**

Gesetzliche Bestimmungen: Fischereigesetz Baden-Württemberg (FischG) und Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg (LFischVO), erweitert und ergänzt durch Vereinsrecht.

### **Angelgeräte**

2 Angelruten erlaubt. Auf Friedfische ist je Angelrute nur ein Einfachhaken erlaubt, der mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein muss. Doppelhaken oder Drillinge sind für Friedfische nicht erlaubt. Beim Angeln ist zwingend ein Kescher mitzuführen und zum Anlanden des Fangs zu verwenden!!!

### **Angelstrecke**

Gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung von 05.03.2022 besteht vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres ein generelles Verbot für Kunstköder innerhalb der gesamten Angelstrecke (gilt auch für Nass-/Trockenfliege, Streamer usw.).

### **Raubfischangeln**

Zum Hechtfang muss ein Stahlvorfach oder gleichwertiges Material (z.B. Flexonit, Hardmono etc.) verwendet werden. Karpfen, Forellen und Schleien sind als Köderfisch nicht erlaubt.

### **Uferbetretungsrecht**

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischereiausübungsberechtigten auf eigene Gefahr zu. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist verboten. Der Vorstand bittet um größtmögliche Rücksichtnahme auf die Bepflanzung der Uferzonen. Das Beschneiden der Gehölze und Sträucher ist untersagt.

### **Jugendliche von 10 bis 16 Jahren**

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, der ebenfalls im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, mit 1 Hand-Angel fischen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen und Beschränkungen wie bei den Erwachsenen. Der Preis beträgt dafür die Hälfte der entsprechenden Erwachsenenkarte.

### **Fangbeschränkungen**

Pro Angel-Tag dürfen insgesamt höchstens 3 Fische der nachehend aufgeführten Fischarten entnommen werden: Äsche, Forelle (alle Arten), Hecht, Karpfen, Zander, Schleie und Barbe. Nach Erreichen der Höchstfangmenge ist das Angeln sofort einzustellen.

Tägliche Höchstfangmenge für Weißfische: 10 Stück.

### **Schonzeiten und Mindestmaße**

Ganzjährig geschont sind: alle Neunaugen, Flussperlmuschel, Fluss- und Teichmuschel, Nase, Strömer, Schneider, Steinbeißer und Groppe/Mühlkoppe.

<b><u>Fischarten</u></b>	<b><u>Schonzeit</u></b>	<b><u>Mindestmaß (cm)</u></b>
Regenbogenforelle	01.10. - 31.03.	28
Bachforelle	01.10. - 31.03	28
Bach-/Seesaibling	01.10. - 31.03	28
Äsche	01.02. - 30.04	30
Aal	keine	50
Hecht	01.01. - 15.05	60
Zander	01.01. - 15.05	45
Karpfen	keine	35
Schleie	15.05. - 30.06	28
Barbe	01.05. - 30.06	40
Edel-/Flusskrebs Weibchen	01.10. - 10.07	12
Edel-/Flusskrebs Männchen	01.10. - 31.12	12
Steinkrebs Weibchen	01.10. - 31.07	8
Steinkrebs Männchen	01.10. - 31.12	8
Signalkrebs	keine	--
Grasfische (Graskarpfen)	keine	35
Aitel (Döbel)	keine	--
Rotaugen/Rotfeder	keine	--
Quappe/Rutte		Gesperrt
Wels	keine	--

## **Folgende Gesamtmenge darf nicht überschritten werden:**

<b>Jahreskarte</b>	10 Hechte oder Zander und 20 Forellen
<b>Monatskarte</b>	5 Hechte oder Zander und 10 Forellen
<b>Wochenkarte</b>	2 Hechte oder Zander und 5 Forellen
<b>Tageskarte</b>	1 Hecht oder Zander (Forellen siehe Fangbeschränkungen)

## **Hälterung von Fischen**

Das Hältern (Schwimmenlassen im Setzkescher, Eimer o.ä.) von Fischen ist verboten.

## **Mindestmaß**

Als Mindestmaß bei Fischen gilt der Abstand von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse. Bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

## **Behandlung untermäßiger bzw. in der Schonzeit gefangener Fische**

Untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische und Krebse müssen sofort nach dem Fang unverzüglich und schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden.

## **Eisfischen**

Eisfischen, d.h. Fischen auf dem Eis oder vom Ufer aus, wenn Löcher in das Eis geschlagen, gebohrt o.ä. werden, ist verboten.

## **Eingrenzung des Begehungsrechtes**

Der Campingplatz in Schwäbisch Hall-Steinbach darf in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 nicht betreten werden.

## **Fangliste**

In die Fangliste/Fangbuch ist jeder Fisch unmittelbar nach dem Fang einzutragen.

Die Fangliste/Fangbuch ist unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit der gelösten Karte der Kartenausgabestelle zurückzugeben bzw. per Post an den Fischzuchtverein Schwäbisch Hall, Postfach 253, 74502 Schwäbisch Hall zu senden.

Wird die Fangliste/Fangbuch nicht zurückgegeben, erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte.

Verstöße gegen die Eintragungspflicht werden als Versuch geahndet, die Fangbeschränkungen zu umgehen.

## **Schluss-Bestimmungen**

Die Fischereirichtlinien sind Bestandteil der Angel- und Ausweispapiere und sind beim Angeln immer mitzuführen.

Denken Sie bitte auch an die Umwelt. Verlassen Sie Ihren Angelplatz bzw. Standort immer sauber (Müll mitnehmen), so dass sich kein Grund zur Beschwerde ergibt.

Fischzuchtverein  
Schwäbisch Hall e.V.

Bestätigung und Anerkennung dieser Fischereirichtlinien

Der Vorstand

.....  
(Datum und Unterschrift des Gastanglers)



## **Gewässerstrecke des Fischzuchtverein Schwäbisch Hall e.V.**

Die Gewässerstrecke beginnt am Stausee in Steinbach, erreichbar über die Tullauer Straße. Vor dem Eisenbahnviadukt in Fahrtrichtung Tullau, links abbiegen. Der Gewässeranfang ist durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Die Strecke führt durch die gesamte Innenstadt von Schwäbisch Hall.

Die Strecke endet unterhalb des Sportplatzes Auwiese, vor dem sogenannten Spinnereiwehr. (unterhalb der Ripperg-Brücke, überdachte Holzbrücke).

Das Ende der Gewässerstrecke ist ebenfalls durch ein Schild auf der rechten Seite flussabwärts gekennzeichnet. (siehe beiliegender Plan)